

Rundschreiben 2008/37

Delegation durch Fondsleitung / SICAV

Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV

Referenz: FINMA-RS 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals EBK-RS 07/3 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ vom 29. August 2007
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 KAG Art. 14, 20, 28–31, 36, 51, 73, 126 ff.
 KKV Art. 12, 42, 44–46, 51, 52, 63–66, 106, 107
 OR Art. 716a

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG			Andere			
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
								X	X			X									

I. Rechtsgrundlage und Zweck des Rundschreibens	Rz	1–4
II. Aufgaben von Fondsleitung / SICAV und Depotbank	Rz	5–11
A. Aufgaben von Fondsleitung und Depotbank	Rz	5–8
B. Aufgaben von SICAV und Depotbank	Rz	9–11
III. Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben	Rz	12–22
A. Im Allgemeinen	Rz	12–17
B. Delegation der Anlageentscheide	Rz	18
C. Weiterdelegation von delegierten Aufgaben	Rz	19–21
D. Delegation an die Depotbank	Rz	22
IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung	Rz	23–33
A. Nicht delegierbare Aufgaben	Rz	23–27
B. Delegierbare Aufgaben	Rz	28–33
V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV	Rz	34–44
A. Nicht delegierbare Aufgaben	Rz	34–36
B. Delegation der Administration und weiterer Aufgaben durch die fremdverwaltete SICAV	Rz	37–42
C. Delegation von Aufgaben durch die selbstverwaltete SICAV	Rz	43–44
VI. Prüfgesellschaft nach Art. 126 ff. KAG	Rz	45

I. Rechtsgrundlage und Zweck des Rundschreibens

Das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31) sieht zwei Formen der offenen kollektiven Kapitalanlage vor, den vertraglichen Anlagefonds (Anlagefonds) sowie die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV; Art. 8 KAG). Sowohl die Fondsleitung als auch die SICAV müssen nach dem Kollektivanlagengesetz von der Depotbank juristisch getrennt sein (Art. 28 und 36 KAG), wobei die Depotbank beim Anlagefonds Vertragspartei, bei der SICAV bloss Beauftragte auf Mandatsbasis ist. Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein (personelle und funktionale Trennung; Art. 28 Abs. 5 KAG). Gleiches gilt auch für die geschäftsführenden Personen der SICAV und Depotbank (Art. 51 Abs. 3 KAG). 1

Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (Art. 31 Abs. 1 KAG). Neu darf sie die Anlageentscheide grundsätzlich nur an Vermögensverwalter delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen (Art. 31 Abs. 3 KAG). Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts (Art. 29 Satz 1 KAG). Sie darf neben den Aufgaben nach Art. 30 KAG neu bestimmte weitere Dienstleistungen erbringen (Art. 29 Satz 2 KAG). 2

Die SICAV ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist (Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG). Namentlich ist es ihr verboten, weitere Dienstleistungen im Sinn von Art. 29 KAG Satz 2 für Dritte zu erbringen (Art. 52 der Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]). Die Delegationsmöglichkeit bei der SICAV geht weiter als bei der Fondsleitung, darf die SICAV doch die Administration an eine (bewilligte) Fondsleitung delegieren (Art. 51 Abs. 5 KAG). Für die Delegation von Aufgaben gilt zudem Art. 31 Abs. 1–4 KAG sinngemäss (Art. 66 KKV). 3

Zweck dieses Rundschreibens ist, einen Überblick über die neuen massgeblichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung zu vermitteln sowie die an den gegenüber dem aufgehobenen Anlagefondsgesetz erweiterten Geltungsbereich des Kollektivanlagengesetzes angepasste Praxis der FINMA wiederzugeben. Es regelt, welche Aufgaben zwingend von der Fondsleitung und SICAV wahrzunehmen sind und welche Aufgaben unter welchen Voraussetzungen delegierbar sind. 4

II. Aufgaben von Fondsleitung / SICAV und Depotbank

A. Aufgaben von Fondsleitung und Depotbank

Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts (Art. 29 Satz 1 KAG). Die Fondsleitung hat die Aufgabe, den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen zu verwalten (Art. 30 Satz 1 KAG). Dabei handeln sie und ihre Beauftragten unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG). Die der Fondsleitung auferlegten Aufgaben sind in Art. 30 Satz 2 KAG beispielhaft aufgezählt. Neu werden ausdrücklich die Bewertung der Anlagen und die Berechnung des Inventarwertes aufgeführt. Zum Fondsgeschäft gehören neben diesen Aufgaben jene gemäss Art. 46 Abs. 1 KKV. Die Hauptverwaltung der Fondsleitung muss in der Schweiz erfolgen (Art. 28 Abs. 1 KAG, Art. 42 KKV). 5

Die Fondsleitung darf namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen (Art. 29 Satz 2 KAG): 6

- a. Individuelle Verwaltung von Kundenvermögen im Rahmen eines Auftrags¹,
- b. Anlageberatung,
- c. Aufbewahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von kollektiven Kapitalanlagen.

Die gesetzlichen Aufgaben der Depotbank als Vertragspartei teilen sich auf in Aufbewahrungs- (Art. 73 Abs. 1 KAG) und Kontrollaufgaben (Art. 73 Abs. 3 KAG). Daneben erbringt die Depotbank weitere Dienstleistungen wie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr (Art. 73 Abs. 1 KAG). Zudem muss sie dem von der Fondsleitung aufgestellten Fondsvertrag zustimmen, bevor er der FINMA zur Genehmigung unterbreitet wird (Art. 26 Abs. 1 KAG). Gleiches gilt bei Änderungen des Fondsvertrags (Art. 27 Abs. 1 KAG). Dabei wahren auch die Depotbank und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG). 7

Insbesondere sorgt die Depotbank dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet und nach Gesetz oder Fondsvertrag unzulässige Anlagen unterbleiben. Sie besitzt gegenüber der Fondsleitung das Recht und die Pflicht zum Einschreiten gegenüber unzulässigen Anlagen. Erhält sie Kenntnis von solchen Anlagen, stellt sie den rechtmässigen Zustand wieder her, indem sie z.B. die Rückabwicklung der Anlagen veranlasst (Art. 73 Abs. 3 KAG). 8

B. Aufgaben von SICAV und Depotbank

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen bzw. ihre Teilvermögen verwalten (Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG, Rz 3). Dabei handeln die SICAV und ihre Beauftragten unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG). Die Hauptverwaltung der SICAV muss in der Schweiz erfolgen (Art. 64–66 KKV). Die SICAV führt die Administration entweder selber aus (selbstverwaltete SICAV) oder sie delegiert diese an eine bewilligte Fondsleitung (fremdverwaltete SICAV, Art. 51 KKV). 9

Die Aufgaben der Depotbank als Beauftragte sind grundsätzlich die Gleichen wie beim Anlagefonds (Art. 73 KAG; vgl. Rz 7 und 8). Eine Mitwirkungspflicht kommt der Depotbank von Gesetzes wegen weder bei der Ausgestaltung (und Änderung) der Statuten der SICAV noch bei der Aufstellung (und Änderung) des Anlagereglements zu (Art. 37 und 44 KAG). 10

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat der SICAV bezeichnet (Art. 64 Abs. 1 Bst. c KKV). 11

III. Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben

A. Im Allgemeinen

Die Delegation von Aufgaben (Anlageentscheide, Teilaufgaben) und der Administration bei der SICAV ist zulässig, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (Art. 31 Abs. 1 KAG, Art. 65 und 66 KKV). Dabei sind die nachfolgenden Voraussetzungen einzuhalten. 12

Die Fondsleitung und die SICAV halten die an Dritte (inkl. Depotbank) delegierten Aufgaben in 13

¹ Sie darf das Vermögen des Anlegers nur in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, wenn dieser zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben hat (Art. 70 Abs. 4 KKV).

schriftlichen Verträgen fest. Im entsprechenden Vertrag sind insbesondere die delegierten Aufgaben genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Dritten und die Kontrollrechte der Fondsleitung und der SICAV zu regeln. Zudem sind sowohl die Personen, an welche die Anlageentscheide, die Administration und (weitere) Teilaufgaben delegiert werden, als auch die für die Anleger wesentlichen Vertragselemente zwischen Fondsleitung und SICAV und Dritten sowie weitere bedeutende Tätigkeiten des Dritten im Prospekt aufzuführen (Anhang I zu Art. 106 KKV, Ziff. 2.5 und 4; Anhang II zu Art. 107 KKV, Ziff. 1.7).

Sind bei der Delegation von Aufgaben Kundendaten betroffen (bspw. bei der Delegation der individuellen Verwaltung von Kundenvermögen; Rz 31 Bst. a), so sind die massgeblichen Bestimmungen des FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“ zu beachten. 14

Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellen die Instruktion sowie die Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher (Art. 31 Abs. 2 KAG, Art. 66 KKV). Die mit der Instruktion, Überwachung und Kontrolle betrauten Personen müssen ausreichend qualifiziert sein. Über die Fachkenntnisse der mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragten Dritten ist im Prospekt ebenfalls zu informieren (Anhang I zu Art. 106 KKV, Ziff. 4.4). 15

Die Fondsleitung und die SICAV tragen gegenüber der FINMA weiterhin die Verantwortung für die delegierten Aufgaben, wie wenn sie diese selbst erledigen würden (Art. 31 Abs. 5 KAG, Art. 65–66 KKV). 16

Die Fondsleitung und die SICAV stellen sicher, dass die Beauftragten und Unterbeauftragten die Verhaltensregeln nach Art. 20–24 KAG und Art. 31–34 KKV einhalten. 17

B. Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen die Anlageentscheide nur an Vermögensverwalter im In- oder Ausland delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Gleiches gilt bei einer Weiterdelegation nach Rz 19. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen (Art. 31 Abs. 3 KAG). 18

C. Weiterdelegation von delegierten Aufgaben

Eine einmalige Weiterdelegation der delegierten Aufgaben durch den Beauftragten (z.B. Weiterdelegation der delegierten Anlageentscheide an eine spezialisierte ausländische Tochtergesellschaft des Vermögensverwalters) ist, vorbehältlich einer nachfolgenden hievon abweichenden Vorschrift, mit Zustimmung der Fondsleitung oder der SICAV, zulässig. 19

Bei der Weiterdelegation von delegierten Aufgaben darf die Überwachung des/der Unterbeauftragten an den Beauftragten delegiert werden. Dabei ist die regelmässige und ausführliche Information des Auftraggebers durch den Beauftragten sicherzustellen (vgl. Rz 13). 20

Die Beschränkung der Weiterdelegation nach Rz 19 gilt nicht für die Weiterdelegation innerhalb einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, die bzw. das einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde untersteht. 21

D. Delegation an die Depotbank

Bei der Delegation an die Depotbank ist sicherzustellen, dass durch die Delegation keine Interessenkollision zwischen Fondsleitung oder SICAV und Depotbank entsteht. Die gegenseitige Weisungsunabhängigkeit ist sicherzustellen, um die Interessen der Anleger zu wahren. Insbesondere ist die funktionale Trennung zu gewährleisten, d.h. Angestellte der Depotbank, die durch das Gesetz der Depotbank zugewiesene Aufbewahrungs- und Kontrollaufgaben (inkl. Zusatzdienstleistungen; Rz 7) erfüllen (Art. 73 KAG), dürfen nicht gleichzeitig an die Depotbank delegierte Aufgaben erledigen. 22

IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung

A. Nicht delegierbare Aufgaben

Die Fondsleitung ist zwingend eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz (Art. 28 Abs. 1 KAG). Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat (Art. 716 Abs. 2 des Obligationenrechts [OR; SR 220], Art. 28 Abs. 4 und 5 KAG). 23

Folgende Aufgaben sind nicht delegierbar und daher vom Verwaltungsrat wahrzunehmen: 24

- a. die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gemäss Art. 716a OR,
- b. Erlass des Organisationsreglements (Art. 28 Abs. 4 KAG),
- c. Sicherstellung der Schaffung, Implementierung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS),
- d. Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik,
- e. Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik,
- f. Festlegung der Richtlinien betreffend den Einsatz von Derivaten, die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft (Art. 2 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 27 Abs. 2 KKV-FINMA),
- g. Entscheid über die Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen,
- h. Beauftragung und Abberufung der spezialgesetzlichen Prüfgesellschaft und Behandlung deren Berichte (Art. 126 Abs. 1 Bst. a KAG).

Ferner hat der Verwaltungsrat zu entscheiden über:

25

- a. Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 29 KAG,
- b. Ausübung weiterer Aufgaben gemäss Art. 46 Abs. 1 KKV,
- c. Übernahme der Administration von SICAVs (Art. 51 Abs. 5 KAG),
- d. Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagegeschäft ist (Art. 46 Abs. 1 Bst. b KKV), und deren Auflösung bzw. Veräusserung,
- e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken für die Fondsleitung.

B. Delegierbare Aufgaben

Folgende Aufgaben dürfen vom Verwaltungsrat nur an eine allfällige Geschäftsleitung der Fondsleitung delegiert werden:

26

- a. Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- b. Ausgestaltung des Rechnungswesens für die eigenen Anlagefonds und SICAVs,
- c. Bewertung der Anlagen,
- d. Festlegung des Inhaltes des Prospektes, des vereinfachten Prospektes, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen,
- e. Entscheid über die Gründung von Tochtergesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist (Art. 68 Abs. 1 KKV), und deren Auflösung,
- f. Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
- g. Wahrnehmung der Meldepflichten,
- h. Abschluss von Vertriebsverträgen,
- i. Ernennung der Schätzungsexperten,
- j. Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten.

Als an die Geschäftsleitung der Fondsleitung delegierbare weitere Aufgaben gelten:

27

- a. Entscheid über die Schaffung, Auflösung und Vereinigung von Anlagefonds und SICAVs im Rahmen der festgelegten Grundsätze der Anlagepolitik,
- b. Entscheid über die Schaffung, Aufhebung und Vereinigung von Anteilsklassen,
- c. Festlegung des Inhaltes des Fondsvertrags,

- d. Festsetzung der Gewinnausschüttungen von Anlagefonds,
 - e. Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 46 Abs. 1 Bst. a KKV).
- Als auch an Dritte delegierbare Aufgaben gelten namentlich: 28
- a. Berechnung des Nettoinventarwertes,
 - b. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (Art. 42 Bst. b Ziff. 4 KKV),
 - c. Führung der Buchhaltung (Art. 42 Bst. b Ziff. 7 KKV),
 - d. Betrieb der IT-Systeme,
 - e. weitere administrative und logistische Aufgaben der Fondsleitung (Steuerabrechnungen für den Fonds, Rückforderungen von Quellensteuern etc.).
- Die Rechts- und Steuerberatung darf ebenfalls an Dritte delegiert werden. 29
- Als auch an Dritte delegierbare Aufgaben gelten ferner: 30
- a. Risk Management,
 - b. Compliance.
- Zudem gelten als auch an Dritte delegierbare Aufgaben: 31
- a. Individuelle Verwaltung von Kundenvermögen im Rahmen eines Auftrags (Art. 29 Satz 2 Bst. a KAG),
 - b. Anlageberatung (Art. 29 Satz 2 Bst. b KAG),
 - c. Aufbewahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Führung von Anteilskonten (Art. 29 Satz 2 Bst. c KAG, Art. 46 Abs. 1 Bst. c KKV),
 - d. Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen (Art. 46 Abs. 1 Bst. d KKV),
 - e. Erbringen von administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften (Art. 46 Abs. 1 Bst. e KKV).
- Die Aufgaben von Rz 28–31 dürfen auch ins Ausland delegiert werden, mit Ausnahme: 32
- a. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (Art. 42 Bst. b Ziff. 4 KKV),
 - b. Führung der Buchhaltung (Art. 42 Bst. b Ziff. 7 KKV),
 - c. Risk Management,
 - d. Compliance.
- Das Risk Management darf nur innerhalb eines Konzerns unter einheitlicher Leitung delegiert 33

werden.

V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV

A. Nicht delegierbare Aufgaben

Gemäss Art. 51 Abs. 2 KAG können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen. 34

Folgende Aufgaben der selbst- und fremdverwalteten SICAV sind nicht delegierbar und daher vom Verwaltungsrat wahrzunehmen: 35

- a. Aufgaben von Rz 24 (mit den nötigen Änderungen),
- b. Bezeichnung und Wechsel der Depotbank (Art. 64 Abs. 1 Bst. c KKV),
- c. Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist (Art. 68 Abs. 2 KKV).

Zusätzlich sind folgende Aufgaben der fremdverwalteten SICAV nicht delegierbar und daher vom Verwaltungsrat wahrzunehmen: 36

- a. Entscheid über die Delegation der Administration der SICAV an eine Fondsleitung (Art. 65 Abs. 1 KKV),
- b. die Kontrollrechte des Verwaltungsrates über die Fondsleitung (Art. 65 Abs. 1 Bst. d KKV).

B. Delegation der Administration und weiterer Aufgaben durch die fremdverwaltete SICAV

Eine fremdverwaltete SICAV darf die Administration nur an eine bewilligte Fondsleitung delegieren (Art. 51 Abs. 5 KAG). Im schriftlichen Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben (Art. 65 Abs. 1 KKV), namentlich: 37

- a. die übertragenen Aufgaben,
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation,
- c. die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung,
- d. die Kontrollrechte des Verwaltungsrates.

Bei der Delegation der Administration durch die fremdverwaltete SICAV an eine Fondsleitung ist sicherzustellen, dass diese in Bezug auf nicht an sie delegierte Aufgaben (bspw. die Anlageentscheide) über ausreichende Kontrollrechte verfügt, um ihre Funktion als Administratorin der SICAV einwandfrei ausüben zu können. 38

Im Rahmen der Delegation der Administration müssen namentlich die Aufgaben von Rz 28 39
9/11

und 30 (mit den nötigen Änderungen) an eine Fondsleitung delegiert werden.

Die Fondsleitung darf die Aufgaben von Rz 39 mit Zustimmung der SICAV wie eigene Aufgaben delegieren (Rz 12 ff.). Beauftragte können mit Zustimmung der SICAV und der Fondsleitung delegierte Aufgaben einmalig weiterdelegieren (Rz 19 ff.). Rz 32 und 33 gelten mit den nötigen Änderungen. 40

Folgende weitere Aufgaben müssen ebenfalls an eine Fondsleitung delegiert werden: 41

- a. Aufstellung des Anlagereglements neuer Teilvermögen,
- b. Entscheid über die Bewertung der Anlagen,
- c. Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
- d. Ausarbeitung sämtlicher Pflichtpublikationen wie Prospekt, vereinfachter Prospekt (Art. 64 Abs. 1 Bst. e KKV), Jahres- und Halbjahresbericht,
- e. Rechenschaftsablage,
- f. Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS; Art. 64 Abs. 3 KKV),
- g. Wahrnehmung der Meldepflichten,
- h. Überwachung von allfälligen Unterbeauftragten.

Die Fondsleitung darf die Aufgaben von Rz 41 nicht weiter delegieren. 42

C. Delegation von Aufgaben durch die selbstverwaltete SICAV

Folgende Aufgaben der selbstverwalteten SICAV dürfen vom Verwaltungsrat nur an eine allfällige Geschäftsleitung der SICAV delegiert werden: 43

- a. Aufgaben von Rz 26 und 30 (mit den nötigen Änderungen),
- b. Entscheid über die Schaffung neuer Teilvermögen, sofern die Statuten dies vorsehen (Art. 64 Abs. 1 Bst. d KKV),
- c. Entscheid über die Schaffung, Aufhebung, und Vereinigung von Anteilsklassen, sofern die Statuten dies vorsehen (Art. 61 KKV),
- d. Aufstellung des Anlagereglements neuer Teilvermögen,
- e. Änderung des Anlagereglements bestehender Teilvermögen, soweit diese nicht nach Art. 63 Abs. 3 KKV der Generalversammlung vorbehalten ist.

Die selbstverwaltete SICAV darf nur in beschränktem Umfang Teile der Administration an Dritte delegieren (Art. 64 Abs. 3 KKV, e contrario). Als delegierbare Aufgaben gelten jene von Rz 28 und 29 (mit den nötigen Änderungen). Rz 32 gilt mit den nötigen Änderungen. 44

VI. Prüfgesellschaft nach Art. 126 ff. KAG

Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung und SICAV prüft die Einhaltung dieses Rundschreibens und hält das Prüfungsergebnis jeweils im Prüfbericht der Fondsleitung und SICAV fest. 45